

verhältnißmäßig milder zu strafen, dem Funddiebstahl gleichstellen. Die Differenz gegen den dormaligen Vorschlag der Deputation ist aber so gering, daß ich mich mit der Deputation vereinige. Mein zweiter Vorschlag ist durch die Fassung der Deputation vollständig beseitigt; denn er sollte nur dahin wirken, die Grenze der erlaubten Abwehrung des Wildes nicht zu sehr zu beschränken. Mit dem dritten Vorschlage hat sich die Deputation einverstanden erklärt; er enthält nur, daß, wer das Wild tödtet, nicht gebunden sein soll, es aufzuladen und dem Eigenthümer hinzufahren. Da er nur durch Zufall das Wild erlegt hat, so wird es genügen, wenn er den Fall dem Eigenthümer binnen 12 Stunden anzeigt.

Referent Prinz Johann: Was das erste Amendement betrifft, so würde es sich fragen, ob der Antragsteller es auf jeden Fall fallen läßt oder nur dann, wenn der Antrag der Deputation durchgehen sollte.

v. Carlowitz: Was ist die Absicht des Amendements oder des Deputations-Vorschlags? Da ich dieser Deputations-Sitzung nicht beigewohnt habe, so ist sie mir nicht bekannt.

Referent Prinz Johann: Wir haben vergessen, zu sagen: einfacher Wilddiebstahl.

Bürgermeister Hübler: Es ist dies bloß übersehen worden, denn in der Deputation hat es ausdrückliche Erwähnung gefunden.

Secr. Hark: Ich würde nur für den Fall, wenn das Deputations-Gutachten zu Art. 260. angenommen, daselbst also eine mildere Strafe, als der Entwurf festsetzt, bestimmt wird, mein Amendement fallen lassen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte zu erwägen geben, ob es nicht deutlicher wäre, daß man die neu vorgeschlagene Fassung so formte, daß man sich auf die vorhergehende Strafe bezöge, weil man außerdem keinen Artikel hat, der diese bestimmte, da kein Artikel des Entwurfs überschrieben ist: gemeiner Wilddiebstahl. Ich glaube, es wäre besser, wenn man sagte: „die vorhergehende Strafe trifft auch ic.“

Ziegler und Klipphausen: Es heißt hier: „eingefangene oder erlegte Wild.“ Ich möchte mir hierüber eine Erklärung ausbitten. Wenn man auch jeden Hasen unter dem Wilde versteht, so wird Krieg auf Leben und Tod künftig gegen die Hasen geführt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß sich dann der Eigenthümer des Grundstückes alle mögliche Mühe geben wird, das Wild abzutreiben; wenn er es findet, schlägt er es todt, und das würde weiter gehen, als ich angetragen habe, und meine Absicht wird nicht nur erfüllt, sondern übererfüllt, aber dem Privaten würde sein Recht auf die kleine Jagd ganz geschmälert, und es würden nicht viele Jahre vergehen, wo ein Hase unter die Seltenheit gehörte. Ich kann als Beispiel mein Vaterland anführen, wo man das Kleinwild mit Schlingen eingefangen hat, und wo es zur Seltenheit gekommen ist. Will man das Recht des Privatmannes schonen und ehren, so muß man bestimmen, was man

unter Wild versteht. Ich glaube, man versteht hier das große Wild, Hirsche und Saue und das Mittelwild, Rehe, aber nimmermehr Hasen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich ersuche den Antragsteller, zu berücksichtigen, daß ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß das Wild zufällig getödtet sein müsse. Sobald eine absichtliche Tödtung vorhanden und erwiesen wäre, würde die Strafe des Wilddiebstahls eintreten.

Ziegler und Klipphausen: Auf das Wort „zufällig“ muß ich entgegnen: wer wird eingestehen, daß nicht Alles zufällig war, was er vorgenommen hat. Jeder wird das Wild entweder so tödten, daß es Niemand erfährt, dann speist er es, was ihm auch nicht zu verdenken ist, oder er sagt, ich habe es zufällig getödtet. Also ist die natürliche Folge: Es ist ein Krieg auf Leben und Tod, der gegen diese Thiere diktiert wird.

Referent Prinz Johann: Es heißt nach unserm Vorschlage: „auf erlaubte Art;“ er darf sich also nicht eines Schießgewehres, nicht der Schlingen bedienen, das ist verboten.

v. Thielau: Junge Thiere, namentlich Rehkalber und junge Hasen sind sehr leicht zu tödten; da braucht man weder Schießgewehre noch Schlingen. Wenn also diesen Thieren der Krieg angekündigt wird, so werden wir künftig kein Wild mehr haben.

v. Carlowitz: Gegen den Artikel 260., wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, würde mir ein erhebliches Bedenken nicht beigehen, wohl aber scheint mir, obwohl erst in diesem Augenblicke, als ob der Artikel 260. eine Lücke enthielte. Ohne indessen schon jetzt einen Antrag stellen zu wollen, beschränke ich mich zunächst nur auf eine Anfrage an den Königl. Commissair. Es fragt sich nämlich, ob nach Artikel 260., also nach dem Artikel, der von einfachem Wilddiebstahl handelt, auch die Confiskation des Gewehres, oder richtiger, die Confiskation aller Werkzeuge, welcher sich der Wilddieb bedient, mit verhängen werden könne, demnach als Strafe einzutreten habe. Im Artikel 258., der von Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit handelt, ist allerdings diese Confiskation gesetzlich vorgeschrieben. Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit, die nur darin besteht, daß Jemand ein fremdes Jagdrevier unbefugter Weise betritt, ist aber das Geringere, der Wilddiebstahl im Artikel 260. das Mehrere. Es folgt nun hieraus, meines Bedünkens, daß im Artikel 260. die Strafe der Confiskation der Werkzeuge wohl mit den übrigen Strafen des einfachen Diebstahls cumulirt werden könne und müsse. Denn wäre das nicht der Fall, so würde Derjenige, der bloß ein fremdes Revier betritt und unter die Bestimmung des Artikels 258. fällt, wenn ein Gewehr ihm confiszirt wird, das 20, 30, 50 Thaler Werth haben kann, härter bestraft sein, als Derjenige, der auf dem fremden Jagdreviere schon ein Rebhuhn oder einen Hasen wirklich erlegte. Erlegte er ein Rebhuhn, was etwa 3 Gr. werth ist, so kann nämlich nur die Strafe des einfachen Diebstahls von 3 Gr. gegen ihn verhängen werden.